

Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen der Stadtwerke Homburg GmbH



Lessingstraße 3
66424 Homburg
Telefon (0 68 41) 694-0
Telefax (0 68 41) 694-692

http://www.stadtwerke-homburg.de
E-mail: netzzugang-strom@stadtwerke-homburg.de

gültig ab 1. Januar 2013

Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung						
Netzentgelt	Monatsleistungspreissystem		Jahresleistungspreissystem			
	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h	
			Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
/// Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	13,07	0,92	7,93	3,42	78,42	0,92
/// Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	20,62	0,44	8,13	4,74	123,73	0,44
/// Entnahme aus Niederspannung (NSP)	19,89	1,50	12,55	5,27	119,40	1,50
Entgelt für Messstellenbetrieb			€/ a			
/// Mittelspannung			452,87			
/// Niederspannung			211,34			
Entgelt für Messung (Messdienstleistung) für alle Spannungsebenen			684,39			
Abrechnungsentgelt für alle Spannungsebenen			243,68			
Preise für Reserveinanspruchnahme			0 - 200 h €/ (kW · a)	200 - 400 h €/ (kW · a)	400 - 600 h €/ (kW · a)	
/// Entnahme in Mittelspannung			33,19	39,83	46,47	
/// Entnahme in Umspannung			37,00	44,40	51,80	
/// Entnahme in Niederspannung			41,39	49,66	57,94	
Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung						
Netzentgelt		Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh			
/// Entnahme aus Niederspannung		24,00	5,67			
/// Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung		0,00	3,40			
Entgelt für Messstellenbetrieb			€/ a			
/// Eintarifzähler			8,45			
/// Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung			10,87			
/// Maximumzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			36,23			
Entgelt für Messung (Messdienstleistung)			€/ a			
/// Eintarifzähler			5,19			
/// Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung			9,44			
/// Maximumzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			17,70			
Abrechnungsentgelt			€/ a			
/// Eintarifzähler			15,72			
/// Zweitarifzähler			25,15			
/// Maximumzähler			39,30			
Niedertarifzeit: Sommer 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr; Winter 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr						
Mehr- und Mindermengen						
Der Preis für die Jahresmehr- und Jahresmindermengen basiert auf dem VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen“. (http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr_Mindermengenabrechnung)						
Weitere Entgelte						
Konzessionsabgabe nach gültiger Konzessionsabgabe-Verordnung (KAV) für Gemeinden bis 100.000 Einwohner					Cent / kWh	
/// bei Stromentnahme zur Niedertarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV					0,61	
/// bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV					1,59	
/// bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV					0,11	
					Umlage nach KWKG-Gesetz	§ 19 Strom NEV-Umlage
					Cent / kWh	Cent / kWh
/// für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle					0,126¹⁾	0,329²⁾
/// für Mengen > 100.000 kWh/a					0,06¹⁾	0,05²⁾
/// für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes u. Stromkosten > 4% des Umsatzes)					0,025¹⁾	0,025²⁾
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG					Cent / kWh	
/// für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle					0,25	
/// für Mengen > 1.000.000 kWh/a					0,05	
/// für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes u. Stromkosten > 4% des Umsatzes)					0,025	
Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten						
Die im Dezember 2012 im Bundestag verabschiedete "Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten" dient der Stabilisierung der Stromnetze. Schwankungen im Netz, also Überangebot oder Mangel, müssen ausgeglichen werden. Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, den aktuellen Strombedarf zu reduzieren. Große Verbraucher können kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihren Verbrauch reduzieren und so das Netz stabilisieren. Unternehmen, die solche Abschaltleistungen vorhalten, erhalten eine Vergütung, wobei die entstehenden Kosten über eine Umlage finanziert werden. Die konkrete Höhe der Umlage steht noch nicht fest. Die Umsetzung wird ab dem 01.01.2013 erwartet.						
Blindarbeit:					Cent / kvarh	
In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50% der Wirkarbeit übersteigt.					1,02	
¹⁾ Vorläufiger Wert; es gilt der jeweils durch den BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) bundeseinheitlich ermittelte Wert						
²⁾ Vorläufiger Wert; es gilt der jeweilige durch die Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert						

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.